

# FLOR & DECOR IMPORT GMBH - ALLG. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verkäufe bzw. Lieferungen der Flor & Decor Import GmbH, (nachfolgend FDI) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet). Fettgedruckte **Hervorhebungen** in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (2) Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Kaufverträge von FDI. Sie sind die **ausschließliche** vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Kunden, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.
- (3) **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden** erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Kundenbestimmungen zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführen.
- (4) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle **zukünftigen Geschäfte** mit dem Kunden, auch wenn wir nicht nochmals ausdrücklich auf diese hinweisen; und solange, bis von uns neue Bedingungen durch Übersendung an den Kunden in Kraft gesetzt werden.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter unseres Hauses nicht befugt, von diesen Bedingungen **abweichende Vereinbarungen** zu treffen.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote von FDI sind stets unverbindlich (sogenannte „invitatio ad offerendum“), es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ansonsten kommt ein Vertrag erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Ware liefern. Solange ein Vertrag noch nicht zustande gekommen ist, ist der Kunde an Bestellungen/Angebote eine Woche gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart oder üblich ist oder der Kunde in der Bestellung/in dem Angebot ausdrücklich eine kürzere **Bindungsfrist** erklärt hat.
- (2) Für den Lieferumfang und die Vertragsbedingungen ist ausschließlich die **schriftliche Auftragsbestätigung von FDI** maßgebend. Nebenabreden bedürfen stets der in § 19 Abs. 4 dieser Bedingungen bestimmten Form.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen **technischen Unterlagen**, die dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, behält sich FDI alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von FDI darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an FDI unverzüglich zurückzusenden.

### § 3 Preise

- (1) Alle von uns genannten Preise gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung **„netto ab Werk“** i.S.v. § 19 Abs.2. dieser Bedingungen, das heißt ohne Verpackung, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben, Transportkosten und Umsatzsteuer.
- (2) Alle Preise verstehen sich in **EURO**, es sei denn, es wurde eine andere Währung von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.
- (3) Bei nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Kostenerhöhungen etwa durch **Preiserhöhungen** unserer Lieferanten oder Währungsschwankungen, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt entsprechend bei Importwaren im Falle einer bei Vertragsschluss nicht hervorsehbaren Einführung oder Wiedereinführung von Zöllen oder sonstigen Abgaben der Europäischen Union.

### § 4 Auslandsgeschäfte

- (1) Bei Lieferung in das Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („**Incoterms**“) in der jeweils neusten geltenden Fassung Anwendung, sofern in unserer Auftragsbestätigung bzw. uns bindendem Angebot auf einen der betreffenden Terms (z.B. mittels der Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird.
- (2) Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene **Abgaben/Gebühren** sind in den von uns genannten Preisen grundsätzlich nicht enthalten (entsprechend dem daneben geltenden § 3 Abs. 1 dieser AGB). Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine derartige Abgabe im Preis enthalten, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Abgabensätze seit der Vereinbarung erhöht haben.
- (3) FDI ist nur verpflichtet, **ausländische Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften** zu beachten, wenn der Kunde hierzu vorher genaue Angaben gemacht hat.

### § 5 Export- und Importgenehmigungen

Von uns gelieferte Waren und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem von dem Käufer angegebenen Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragswaren - einzeln oder in integrierter Form - unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Preisbindung und / oder eine Absatzbindung besteht, gelten außer diesen Lieferbedingungen die besonderen Bedingungen und Exportvorschriften z.B. Embargo des betreffenden Herstellers. Der Käufer ist verpflichtet, **sich selbständig** über die entsprechenden Vorschriften **zu informieren**, und zwar nach den Deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus, nach den US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, OEA, Washington DC 20230. Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Ware exportiert. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endabnehmer verantwortlich.

## II. Vertragspflichten

### § 6 Zahlung

- (1) Unsere Forderungen sind bei Lieferung der Ware **sofort** und ohne Abzug zur Zahlung **fällig**. Der Kunde gerät in **Zahlungsverzug**, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der Lieferung leistet. Ein früherer Zahlungsverzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) FDI ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, nicht vorleistungspflichtig. Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine **Vorleistungspflicht** von FDI vereinbart, gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass die Vorschrift auch Anwendung findet, wenn der Kunde nach Vertragsschluss in diesem oder anderen Verträgen der Geschäftsverbindung gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) FDI behält sich die Ablehnung von **Scheck und Wechseln** von Kunden ausdrücklich vor. Die Annahme solcher Zahlungssurrogate erfolgt stets erfüllungshalber. Wechsel werden in jedem Fall nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskont, Einziehungsspesen und Wechselsteuer sowie sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Annahme solcher Zahlungssurrogate gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Rechnungsbetrags; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem FDI über den Gegenwert verfügen kann. Im Übrigen gelten Zahlungsverpflichtungen des Kunden erst dann als erfüllt, wenn der geschuldete Betrag auf dem/den benannten Konten der FDI vollständig und unwiderruflich eingegangen und gutgeschrieben worden ist.
- (4) Stellt FDI seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als seinen Vertragspartner (den Kunden) aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Kunden aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung von FDI an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen.
- (5) Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Forderung werden dem Kunden €5,00 in Rechnung gestellt. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte von FDI im Falle eines **Zahlungsverzuges** des Kunden bleiben unberührt. FDI ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Im Falle des Verzuges, Scheck- und Wechselprotests oder bei Umständen, die FDI berechtigen, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, können etwaige **Stundungsvereinbarungen und eingeräumte Zahlungsziele** des Kunden, bezogen auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen FDI und dem Kunden, ohne weitere Voraussetzungen von FDI gekündigt werden.

### § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch von uns unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne FDI's schriftliche Zustimmung Ansprüche aus den Verträgen an Dritte **abzutreten**.

## § 8 Lieferung

- (1) Die Lieferung durch FDI erfolgt schnellstmöglich. Genannte **Lieferzeiten/Liefertermine** sind grundsätzlich **unverbindlich**, es sei denn, die Verbindlichkeit der genannten Zeit/des genannten Termins wird durch FDI ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Für die Einhaltung einer Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager oder, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet wird, die Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Lieferzeiten verlängern sich um eine jeweils individuell zu vereinbarende Frist, wenn der Kunde eine geschuldete Mitwirkungshandlung (vgl. § 9 dieser AGB) nicht vornimmt.
- (2) FDI kommt mit Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine erst dann in Verzug, wenn der Kunde FDI unter Angabe einer angemessenen **Nachfrist** anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugs Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Lieferung durch uns erfolgt immer unter dem **Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung** durch unsere Lieferanten sowie pünktliche Ankunft der Ware. Lieferungsverzögerung bzw. Lieferungsausfall durch ein Verschulden unserer Lieferanten (ohne eigenes Mitverschulden von FDI) stellen kein Verschulden von FDI dar.
- (4) Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge **höherer Gewalt oder ähnlichen**, nach Vertragsschluss entstehenden von uns nicht zu beeinflussenden Umständen, wie z. B. Arbeitskampf, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn einer Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen.
- (5) FDI ist zur **Teillieferung** berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist FDI berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- (6) Wird die **Belieferung** auf Wunsch des Kunden, durch eine Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden (z. B. Lieferung von Ein-, Um- oder Anbauegegenständen) **verzögert**, nimmt der Kunde den Liefergegenstand nicht ab oder wird die Lieferung nicht durchgeführt, weil der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist FDI berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere der Lagerkosten, zu verlangen. Die Lagerkosten können beginnend ab eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft mit 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat pauschal berechnet werden. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Lagerkosten entstanden sind. FDI bleibt vorbehalten, höhere Aufwendungen nachzuweisen. Ferner bleiben die Möglichkeiten von FDI unberührt, aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

## § 9 Mitwirkungspflichten/ -obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder für die Ausführung des Vertrags besondere **Genehmigungen, Lizenzen** (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- (2) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder Treu und Glauben geschuldeten **Mitwirkungshandlungen** rechtzeitig zu erbringen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und von ihm zu liefernde Ein-, Um- oder Anbauegegenstände beizubringen.
- (3) FDI ist berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung (z.B. Beantragung erforderlicher Genehmigungen) eine angemessene **Frist** zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist FDI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen nicht spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss vor, ist FDI ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Verpackungsrücknahme: Pflichten des Verkäufers aus der VerpackV vom 21.08.98, BGBl I 1998, 2397 ff werden vom Käufer als beauftragtem Dritten im Sinne des §11 VerpackV übernommen. Hierdurch entstehende Kosten sind bereits im Rechnungspreis der Ware angemessen berücksichtigt.

### § 10 Gefahrübergang

- (1) Mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes von FDI zur Verladung an die **Transportperson** (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch FDI mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes (vgl. § 19 Abs. 2 dieser AGB), geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn FDI die Kosten des Transportes trägt oder noch andere Leistungen wie die Aufstellung übernommen hat.
- (2) Erfolgt die Versendung auf Veranlassung des Kunden oder aus einem sonstigen Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, zu einem späteren als dem erstmöglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der **Meldung der Versandbereitschaft** gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.
- (3) Eine **Versicherung** des Lieferungsgegenstandes, sei es gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken, erfolgt durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auch dann stets auf dessen Kosten.
- (4) **Rücksendungen** von Lieferungsgegenständen an FDI reisen – vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Absprachen – auf Rechnung und Gefahr der Kunden.

### § 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) FDI behält sich das **Eigentum an der Kaufsache** bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen einschließlich der fälligen, nicht fälligen und bedingten Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Bestehen einer laufenden Rechnung mit dem Kunden, dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes nach den Landesgesetzen des Kunden von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften (beispielsweise von einer Registrierung) abhängt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle seines Zahlungsverzuges, oder bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist FDI berechtigt, die Kaufsache ohne Nachfristsetzung vom Kunden **herauszuverlangen** oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch FDI liegt **kein Rücktritt vom Vertrag**, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. Der Kunde hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. FDI ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware nach einmali-

ger Androhung zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die **Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern**, solange er nicht im Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Rechte des Vorbehalts von FDI beim Weiterverkauf zu sichern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur Finanzierung des Kaufgegenstandes (z.B. an Leasinggesellschaften) oder Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FDI erlaubt.
- (4) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so **tritt** er hiermit schon jetzt seine **Forderung aus dem Weiterverkauf** nebst aller Nebenrechte zur Sicherung der Ansprüche **an FDI ab**. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. FDI kann jedoch verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. Mit dem Widerruf der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an FDI zu übermitteln und diese ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die im (Mit-)Eigentum von FDI stehenden Sachen auf seine **Kosten sorgfältig zu verwahren**, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen von FDI den Abschluss der **Versicherung** nachzuweisen.
- (6) Der Kunde hat weiterhin die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand im **ordnungsgemäßen Zustand zu halten** und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer von FDI autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen.
- (7) **Zugriffe Dritter** auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden FDI mitzuteilen und FDI alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
- (8) Soweit durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung, Vermengung etc. der Vorbehaltsware eine neue Sache entsteht, steht FDI hieran das Eigentum zu. Im Falle der Vermengung, Vermischung etc. mit nicht dem Kunden gehörenden Sachen steht FDI ein Miteigentum anteilmäßig im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zu. Miteigentumsrechte des Kunden werden schon jetzt bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware auf FDI übertragen. Der Kunde ist berechtigt, die durch Weiterverarbeitung entstandene Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der weiterverarbeiteten Sache entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware sicherheitshalber an FDI ab.
- (9) Auf Verlangen des Kunden wird FDI nach eigener Wahl Sicherungsrechte insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- (10) Erwirbt der Kunde nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Kunde und FDI bereits jetzt darüber **einig**, dass FDI **Miteigentum an der neuen Sache** im Verhältnis des Wertes des verbundenen Lieferungsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen Sache erhält und dass der Kunde die neue Sache unentgeltlich für FDI verwahrt.

### III. Mängelrechte, Rücktritt und Schadensersatz

#### § 12 Mängel und Mängelrechte

- (1) Ansprüche des Kunden wegen eines lediglich unwesentlichen Mangels sind ausgeschlossen.
- (2) Angaben und Aussagen in Erklärungen, Produktspezifikationen, sonstigen beim Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferungsumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Kaufgegenstandes stellen keine Garantie, sondern nur annähernde Produktbeschreibungen dar, die lediglich als Information zu verstehen sind. Eine Zusicherung einer Beschaffenheit ist damit nicht verbunden. Die Eignung der Ware für eine vom Kunden vorausgesetzte Zweckverwendung ist nicht geschuldet, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine **Garantie** liegt nur dann vor, wenn FDI diese ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet.
- (3) Werden bei einer der Gattung nach bestimmten Sache **nach Vertragsschluss Änderungen** hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorgenommen und diese bei der gelieferten Sache berücksichtigt, stellen diese Änderungen keinen Mangel der Kaufsache dar, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt. Sofern die Änderungen bei der gelieferten Kaufsache noch nicht berücksichtigt wurden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Umsetzung derartiger Änderungen.
- (4) Aufgrund **öffentlicher Äußerungen** Dritter (einschließlich der Lieferanten von FDI oder des Herstellers) haftet FDI nicht, wenn wir diese Äußerung nicht kannten oder kennen mussten. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder bezeichnete Dritte haften wir nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.
- (5) Die **Gewährleistung ist ausgeschlossen** für Mängel und Schäden, die entstanden sind,
  - weil auf Weisung des Kunden eine bestimmte Konstruktion oder ein bestimmtes Material der Kaufsache gewählt wurde,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft montiert oder in Betrieb genommen hat,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft bedient oder er ungeeignete Betriebsmittel verwendet hat,
  - weil der Kunde die Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften nicht beachtet hat,
  - weil der Kunde die Kaufsache unsachgemäß gebraucht oder überbeansprucht hat,
  - weil der Kunde Fremtteile (Produkte anderer Hersteller) eingebaut hat, obwohl diese nicht in der Betriebsanleitung oder durch schriftliche Erklärung von uns genehmigt waren,
  - weil der Kunde die Kaufsache zerlegt oder verändert hat, ohne dafür unsere Zustimmung gehabt zu haben,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft in eine andere Sache eingebaut hat (mag der Einbau in die andere Sache grundsätzlich auch bestimmungsgemäß gewesen sein).
- (6) Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel der Ware nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften **rügt**:
  - Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind FDI spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware und vor der weiteren Verarbeitung / Bearbeitung / Benutzung schriftlich (möglichst unter Versendung des vorgesehenen Vordruckes von FDI) mitzuteilen,

- versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind FDI innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.  
Für die Fristwahrung der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- (7) Beanstandungen heben die **Annahme- und Zahlungspflicht des Kunden** nicht auf, es sei denn, die Mangelhaftigkeit der Ware ist unstrittig oder bereits rechtskräftig festgestellt.
  - (8) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist FDI zunächst nach eigener **Wahl zur Beseitigung des Mangels**, sei es durch Nacharbeit/Nachbesserung am Vertragsgegenstand, durch Ersatz des reklamierten Teilstückes oder Lieferung einer anderen mangelfreien Sache, berechtigt. Ist eine dieser Formen der Nacherfüllung mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden, ist der Kunde berechtigt, eine andere Art der Nacherfüllung zu verlangen.
  - (9) Im Falle der **Nachbesserung** erfolgt die Instandsetzung der Sache bzw. die Ersatzlieferung ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere der Lohn-, Material- und Frachtkosten. Etwaige ausgetauschte Altteile werden mit dem Ausbau Eigentum von FDI.
  - (10) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit **ausländischen Kunden** übernimmt FDI grundsätzlich keine Zollkosten und sonstigen besonderen Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammen hängen.
  - (11) Wird innerhalb einer vom dem Kunden gesetzten angemessenen **Frist**, die jedoch mindestens zwei Wochen betragen muss, kein Nacherfüllungsversuch unternommen oder ist eine Fristsetzung nach dem Gesetz ausnahmsweise entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelansprüchen überzugehen, insbesondere den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Wurde fristgerecht ein Nacherfüllungsversuch unternommen, der den Mangel allerdings nicht beseitigt hat, darf der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nacherfüllungsfrist zu den anderen Mängelansprüchen übergehen, es sei denn, dem Kunden wäre dieses weitere Zuwarten ausnahmsweise nicht zumutbar. Bei **Teilleistungen** kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. **Schadenersatzansprüche wegen Mängel** bestehen nur unter den in § 14 genannten Voraussetzungen.
  - (12) Ergibt eine Überprüfung der beanstandeten Kaufsache, dass **kein Mangel** vorlag, ist FDI berechtigt, seinen Aufwand für die Überprüfung nach seinen allgemeinen Stundensätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
  - (13) Die **Verjährungsfrist** für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Auslieferung. Das gleiche gilt für sämtliche sonstigen Ansprüche des Kunden, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
  - (14) Im Falle etwaiger **Rückgriffsrechte** des Kunden nach § 478 BGB leisten wir Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer Nacherfüllung, die ihm in Folge einer Inanspruchnahme entstanden sind, jedoch ist jedweder Anspruch des Kunden ausgeschlossen, wenn er nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt hat.

### § 13 Rücktritt

- (1) Für das **Recht des Kunden zum Rücktritt** vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn FDI die Pflichtverletzung zu vertreten hat.



- (2) FDI ist berechtigt, die von dem Kunden im Falle des Rücktritts herauszugebenden **Nutzungen** pauschal mit monatlich 3% des Kaufpreises zu berechnen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Wert der gezogenen Nutzungen nachweist. Das Recht von FDI, einen höheren Wert der gezogenen Nutzungen nachzuweisen, bleibt unberührt.

#### § 14 Schadenersatzpflicht von FDI

- (1) Eine Haftung von FDI für Pflichtverletzungen besteht bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit** sowie im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird (Kardinalpflicht) auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn FDI eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Haften wir aufgrund einfacher oder grober Fahrlässigkeit, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen **typischerweise** rechnen mussten.
- (3) Haften wir aufgrund einfacher Fahrlässigkeit oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, ist die Haftung ferner auf den **doppelten Betrag des Entgeltes** beschränkt. Außerdem haften wir in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (4) Der **Nachweis für ein Verschulden** von FDI im Rahmen der Schadenersatzhaftung ist vom Kunden zu führen, der den Schadenersatz begehrt.
- (5) Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit **zugelieferter Teile** beruhen, hat FDI nicht zu vertreten, es sei denn, FDI hat eine diesbezügliche Garantie übernommen oder der Mangel des zugelieferten Teils ist offensichtlich. Zu einer Untersuchung zugelieferter Teile ist FDI nicht verpflichtet.
- (6) Soweit durch diese Bestimmung die Haftung von FDI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten oder freien **Mitarbeiter von FDI**.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, für die er FDI haftbar machen will, FDI unverzüglich schriftlich **anzuzeigen** und gegebenenfalls eine Untersuchung des Schadens zu ermöglichen.

#### § 15 Schadenersatzpflicht der Kunden

Soweit FDI berechtigt ist, von dem Kunden Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ist FDI berechtigt, **pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises** zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt FDI vorbehalten.

### IV. Sonstiges

#### § 16 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter; In-Verkehr-bringen von Ware

- (1) Soweit die gelieferten Sachen nach Entwürfen oder Anweisungen der Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde FDI von allen Ansprüchen **freizustellen**, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.

- (2) Bei Lieferungen von Sachen ins Ausland durch FDI, haftet FDI hinsichtlich der in seinen Werken hergestellten Kaufgegenstände nur für **Verletzung von Patenten**, die in Deutschland erteilt sind, und nur insoweit, dass FDI den Kunden in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Patentinhabern unterstützt, dem Kunden die Kosten eines Prozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadenersatzansprüchen des Pateninhabers freistellt. Im Hinblick auf Kaufgegenstände bzw. Teile von Verkaufsgegenständen die von FDI nicht in eigenen Werken hergestellt wurden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche die FDI gegen seine Lieferanten zustehen.
- (3) Bringt der Kunden eine von FDI erworbene Ware, auch in verarbeiteter Form, weiter in Verkehr, so ist er allein für die Einhaltung aller damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Vorschriften verantwortlich. FDI trifft insoweit weder eine Beratungs- noch eine Aufklärungspflicht.

### § 17 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns unsere Kreditauskunft bzw. Kreditversicherung, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

### § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) **Erfüllungsort** für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das jeweilige von FDI in der Auftragsbestätigung benannte Werk, die Betriebsstätte. Soll die Versendung nach den Vereinbarungen der Parteien von dem Werk eines Dritten aus erfolgen, ist dieses Werk der Erfüllungsort.
- (3) Ausschließlicher **Gerichtsstand** für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Pinneberg. FDI seinerseits ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**. Dies gilt auch und insbesondere für Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax. Eine elektronische Datenübermittlung (e-mail) ist nur ausreichend, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die **Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt**. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.